

67. 1. Hastet der Sohn, welcher Erbe des Vaters nicht geworden, aber das von demselben hinterlassene Lehngut angenommen hat, nach preussischem Allgemeinen Landrechte für die Allodialschulden des Vaters mit den von ihm gezogenen Früchten des Lehngutes?
2. Konkurriert neben dem Gläubiger der Sohn mit seinen eigenen Forderungen an den Nachlaß des Vaters in der Aufrechnung der gezogenen und noch zu ziehenden Früchte?
3. Wie wird dem Lehnsbesizer die Lehnskompetenz gewahrt?
4. Stehen dem Sohne noch Einwendungen zu, nachdem die Forderungen dem Vater gegenüber festgestellt sind?

I. Civilsenat. Urk. v. 20. Dezember 1893 i. S. v. B. (Bekl.) w. F.
(Rl.) Rep. I. 290/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger ist Gläubiger einer Wechselforderung gegen den verstorbenen Vater des Beklagten, die in dessen Konkurse angemeldet und anerkannt und dadurch der kurzen Wechselverjährung entzogen war. Der Beklagte hat der Allodialerbenschaft seines am 7. Dezember 1879

verstorbenen Vaters entsagt; der Vater besaß aber ein Rittergut, welches zu einem Teile Allod, zu einem anderen Teile Lehn war. Infolge des preussischen Gesetzes vom 19. Juni 1876 hat der Vater vor seinem Tode erklärt, daß er die Umwandlung des Lehns in ein Fideikommiß wähle, und es haben demnächst der Beklagte, welcher die allodialen Teile des Rittergutes im Konkurse seines Vaters erstanden hatte, und ein Neffe desselben die vom Vater eingereichte Fideikommißurkunde verlautbart. Die Bestätigung ist erfolgt, und der Beklagte als erster Fideikommißbesitzer des gesamten Rittergutes eingetreten.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Fideikommißstiftung den Gläubigern diejenigen Rechte nicht haben entzogen werden können, welche ihnen bezüglich des Lehngutes zustanden, hat Kläger zunächst wegen eines Teilbetrages seiner Forderung von 2000 \mathcal{M} Befriedigung aus den von dem Beklagten gezogenen und noch zu ziehenden Früchten des Lehngutes auf Grund des § 274 A.L.R. I. 18 gefordert. Der Berufungsrichter hat den Beklagten schuldig erkannt, an den Kläger aus den Erträgnissen des früheren Lehngutes, soweit dieselben von ihm bezogen sind und noch bezogen werden, den Betrag von 2000 \mathcal{M} samt Zinsen zu 6 Prozent seit 20. Juli 1866 zu zahlen. Die Revision des Beklagten ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dem Beklagten dem Kläger gegenüber das Recht auf eine im Zwangsvollstreckungsverfahren festzustellende Lehnskompetenz und das Recht vorbehalten bleibt, die anteilige Verrechnung der gezogenen und noch zu ziehenden Erträgnisse des früheren Lehngutes auf seine etwaigen, in einem besonderen Verfahren nachzuweisenden eigenen Forderungen an den Nachlaß seines verstorbenen Vaters zu beanspruchen.

Aus den Gründen:

„1. Nach § 274 A.L.R. I. 18 ist auch ein solcher Sohn, welcher Erbe seines Vaters nicht geworden ist, verpflichtet, die väterlichen, das Lehn nicht angehenden Schulden, soweit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen, und kann sich durch Entsagung auf die Allodialerbschaft davon nicht losmachen. Nach § 275 steht es ihm bloß frei, sich des Lehns und der Allodialerbschaft zugleich zu begeben. Alsdann (§ 276) müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind, oder bis die von dem Schuldner

abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist (§ 277). Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten oder selbst an den Lehnsherren zum Nachtheile der Gläubiger nicht statt (§ 278). Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, soweit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen (§ 279). Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher seinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbschaft er entsagt hat, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen ist ohne Schwierigkeit aus ihnen selbst zu entwickeln. Er ergibt sich völlig sicher, wenn man die vorlandrechtliche Rechtsentwicklung mit in Berücksichtigung zieht. Söhne und weitere Abkömmlinge des Lehnsbesizers erwerben nach dessen Tode das Lehn, nicht weil sie Erben des Lehnsbesizers geworden sind, sondern, wie die Seitenverwandten, weil sie von dem ersten Erwerber des Lehns abstammen (ex pacto et providentia majorum). Deshalb gelten Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, wodurch der Vater über das Lehn zum Nachtheile seiner Leibeslehnserber verfügt, nur, wenn sie zugleich Erben in seinen übrigen Nachlaß geworden sind (§ 280). Für Leibeslehnserber, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind seine letztwilligen Verfügungen über das Lehn unverbindlich (§ 282). Ebenso sind Söhne, welche ihres Vaters Erben nicht geworden sind, in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn durch Verminderung oder Schmälerung der Substanz desselben von dem Vater getroffenen Verfügungen wider sich gelten zu lassen (§ 273). Würden die Konsequenzen aus dem so aufgebauten Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Schulden eines Lehnsbesizers gezogen, so würde das die Folge haben, daß, wenn der Lehnsbesizer kein Allodialvermögen hinterläßt, seine Gläubiger bei seinem Tode das Nachsehen haben, auch wenn er eine zahlreiche männliche Descendenz hinterläßt, welche nach seinem Tode in das Lehn eintritt; es sei denn, daß die Gläubiger die Konsentierung der Descendenz in die Schulden erlangt hätten, was natürlich, zumal im Falle der Minderjährigkeit, nicht immer ausführbar ist. Diese Konsequenz hätte zumal in der kapitalarmen Zeit, in welcher sich das Lehnswesen entwickelte und

blühte, die Lehnbesizer nahezu kreditlos machen müssen. Man hat sich deshalb schon früh davon überzeugt, daß es dem Interesse der Lehnbesizer und des Lehnswesens widerstreite, die Konsequenzen dieser Auffassung rücksichtslos zu ziehen. Die Verfasser des preußischen Allgemeinen Landrechtes fanden eine geschichtliche Entwicklung vor, welche durch die Jahrhunderte hindurch von dem Gedanken geleitet wurde, jenem Interesse dadurch Rechnung zu tragen, daß man die Söhne, welche nach dem Tode ihres Vaters in dessen Lehnbesitz eintreten, für die Schulden des Vaters in derselben Weise mit dem Lehne haften ließ, wie den Vater selbst. Da das Lehn unveräußerlich war, konnte sich die Haftung für die von dem Lehnsherrn und den Agnaten nicht konsentierten Lehnsschulden natürlich nicht auf die Substanz, sondern nur auf die Früchte erstrecken. Die Libri feudorum (II. 45) vermittelten die Haftung der Söhne dadurch, daß sie ihnen das Recht absprechen, in das Lehn ihres Vaters einzutreten, ohne dessen Allodialerbschaft anzutreten. Würden sie aber Allodialerben, so hafteten sie als solche für die Schulden des Vaters persönlich. Diesen Gedanken, daß beim Eintritte des Sohnes die Allodialgläubiger des Vaters nicht etwa direkten (dinglichen) Anspruch auf die Lehnseinkünfte hatten, sondern daß ihnen der Sohn als Erbe seines Vaters für dessen Schuld hafte, sodaß nur die Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn die Befriedigung unter anderem auch aus den Früchten des Lehns zu suchen berechtigt seien, entwickelten die gemeinrechtlichen Feudisten besonders für den Fall weiter, daß der Sohn die väterliche Allodialerbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars antrat. Nach der herrschenden Meinung, welche lange vor dem preußischen Allgemeinen Landrechte feststand, hat die Rechtswohlthat des Inventars für den Sohn die Wirkung, daß er die Erbschaftsschulden insoweit, als solche den Wert des Allodes und des Lehnes zugleich übersteigen, zu zahlen nicht verbunden ist; die Lehnfrüchte machen als Interesse zu Kapital angeschlagen die Schätzung des Lehns aus.

Vgl. Weber, Handbuch des Lehnrechtes Bd. 3 S. 452, wo die älteren Feudisten Brehmer, Bauer und Strube angezogen sind; C. W. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon Bd. 6 S. 526: „Der Descendent des letzten Vasallen, welcher demselben im Lehn folgt, ist demnach gehalten, auch aus den ihm durch den Lehnbesitz zu

teil gewordenen Mitteln (feudi nomine) die von diesem seinem Ascendenten herrührenden Erbschaftsschulden zu bezahlen, und kann sich von dieser Verbindlichkeit auch nicht durch den ihm wie jedem Erben freistehenden Gebrauch der Rechtswohlthat des Inventars befreien, indem diese für ihn nur die rechtliche Wirkung hat, sein eigenes, auf andere Weise als durch die in Frage stehende Lehns- und Allodialfolge erworbenes Vermögen von der Heranziehung zur Bezahlung der Schulden seines Ascendenten und Erblassers auszuschließen; ferner Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 361 Anm. 4: „Das Lehn wird als Stück der Erbschaft behandelt, und wenn es darum gleich nicht veräußert werden kann, so müssen doch dessen Früchte schlechthin behandelt werden, als wenn sie zur Allodialmasse gehörten. Vgl. §§ 274 flg. A.L.R. I. 18.“

Die älteren deutschen Feudisten beziehen sich für ihre Auffassung besonders auf kursächsische Vorschriften, welche weit über die Grenzen der kursächsischen Lande hinaus eine autoritative Geltung genossen, insonderheit auch das Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583. Hier wurde aber in Anlehnung an II libri feudorum 45 verordnet, daß die Söhne, wenn sie das Lehn erlangen, in allerwegen auch ihres Vaters Vnderben und derothalben schuldig seien, ihres Vaters hinterlassene Schulden von den Früchten und Nutzungen des Lehns zu bezahlen, wenn auch gleich der Vater sonst gar keine Erbgüter nach sich gelassen oder auch die Söhne ein Inventarium gemacht hätten. Zur Motivierung wird in dem Ausschreiben ausgeführt, daß es von ihm selbst unbillig, auch die Ehrerbietung, welche die Kinder ihren Eltern zu leisten schuldig, entgegen, daß die Gläubiger dasjenige, so sie aus Treuhertzigkeit dem Verstorbenen fürgesetzt, mit ihrem höchsten Nachteile entraten, die Söhne aber des Gutes, so sie von ihrem Vater ererbt, ohne Entgelt zu ihrem Vorteile genießen können und dadurch verursachen sollen, daß ihr Vater in der Grube geschmäht und geschändet werden soll.

Dieser geschichtlichen Entwicklung entsprechend faßte auch die vorlandrechtliche Praxis das Verhältnis des Sohnes, welcher das Lehn nach dem Tode des Vaters erlangt hatte, zu den Gläubigern des Vaters dahin auf, daß er den Gläubigern persönlich, wenn auch nur mit den Früchten und in Höhe des Wertes der von ihm gezogenen Früchte auf Bezahlung hafte.

Vgl. *Hommel*, *Rhapsod.* I. 77: *Feudi successor filius patris heres necessarius. Neque tamen, ut in Torgaviensi Mandato apud nos sancitum est, solvit aes alienum patris nisi ex fructibus. Si filius ergo, qui ex testamento patris praeter feudum nihil acceperat, brevi tempore post adeptum feudum moriatur, atque illud ad agnatos perveniat, partim ejus heredes allodiales, partim patris heredes allodiales conveniri debent a patris creditoribus pro rata. Filii heredes in tantum, quantum ex fructibus percepit: patris heredes allodiales quoad residuum. Neque enim tenetur filius ultra vires hereditatis.*

Der Gesetzgeber des preussischen Allgemeinen Landrechtes bedurfte, wie die Gesetzrevisoren zutreffend ausführen,

vgl. *Motive des revidierten Lehnrechts* S. 81 flg.,

nicht des Mittels, dessen sich die Verfasser der *libri feudorum* bedienten, um den Zweck zu erreichen. Man ging auch nach ihrer Auffassung bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechtes von der Ansicht aus, daß der Sohn das Lehn, wenn nicht schon ex beneficio des Vaters, doch durch den Vater überkomme, und daß es nicht angemessen und der Achtung des Sohnes für den Vater nicht ziemlich sei, wenn ersterer die Früchte des wenigstens durch den Vater erhaltenen Lehns genieße, während die Schulden des letzteren unberichtigt bleiben. Um aber diesen Zweck der Verhaftung des Sohnes zu erreichen, bedurfte der Gesetzgeber nicht des künstlichen Aufbaues, daß der Sohn Erbe des Vaters werden müsse, um das Lehn zu erlangen. Der Gesetzgeber konnte dem Sohne, wenn er das Lehn erlangte, die Verpflichtung auferlegen, daß er die väterlichen Schulden aus den in seiner Besitzzeit gezogenen Früchten zu zahlen habe, und er konnte ihm deshalb den Erwerb des Lehns auch für den Fall sichern, daß der Sohn nicht Erbe des Vaters wurde. Zu diesem Schritte haben sich die Verfasser des preussischen Allgemeinen Landrechtes entschlossen, ohne damit das Resultat, zu welchem die geschichtliche Entwicklung des Lehnrechtes geführt hatte, aufzugeben. Bei der Revision der von den Mitgliedern der Gesetzeskommission aufgestellten *Monita* bemerkt *Suarez* (*Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung* Bd. 52 S. 29) zur Rechtfertigung des aufgestellten Unterschiedes von der Haftung des Sohnes für die Schulden des Vaters und von der Unverbindlichkeit der väterlichen Verfügungen über das

Lehn: Es sei bekannt, daß das longobardische Lehnrecht, soweit der Sinn desselben unstreitig ist, den Sohn nur zur Bezahlung der väterlichen Schulden ex feudo verpflichtete. Indem Suarez nur die darüber hinausgehende Interpretation von II libri feudorum 45 ablehnt, bestätigt er, daß jene Vorschrift in dem Sinne, welcher ihr allgemein beigelegt sei, im Landrechte rezipiert sei. In den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision (daselbst Bd. 41 S. 93 flg.) wird dessen gedacht, was in foris fast durchgehend angenommen sei. Eine gänzliche Abänderung der in foris angenommenen Theorie schien allzubedenklich. Deshalb wird beibehalten: die Verpflichtung des Sohnes, die väterlichen Schulden aus den Früchten des Lehns zu bezahlen, wie sie in foro galt und in § 274 A.L.R. I. 18 bestätigt ist.

Die Gläubiger eines verstorbenen Vasallen, welcher lehnsfähigkeitsfähige Söhne hinterlassen hat, sollen nach den oben wiedergegebenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes für den Fall, daß die Söhne auf die Erbschaft ihres Vaters und das Lehn verzichten, den Anspruch darauf haben, daß die Lehneinkünfte für ihre Rechnung so lange verwaltet werden, bis sie befriedigt sind, beziehentlich so lange lehnsfähige Descendenten am Leben sind. In diesem Falle haben die Gläubiger also ein unmittelbares Anrecht an den Früchten. Allein diese, über das gemeine Recht hinausgehende Bestimmung hatte schon das sächsische Lehnrecht — Erledigung der Landesgebühren von 1661 — getroffen.

Vgl. Zachariä, Lehnrecht S. 131 § 93 Anm. 3.

So wenig diese Stellung der Gläubiger zu den Lehnsfrüchten in Sachsen in dem gedachten Falle Veranlassung gab, die Stellung der Gläubiger zu den Söhnen, welche in das Lehn succediert waren, zu ändern, so wenig kann man für das preussische Allgemeine Landrecht von dem Aufbaue des Rechtsverhältnisses in dem einen Falle auf dessen rechtliche Konstruktion in dem andern Falle schließen.

2. . . .

3. . . .

4. Der Revisionskläger hat auszuführen gesucht, daß die Klage sich als unbegründet herausstelle, insofern der Kläger Befriedigung aus den Lehnsfrüchten fordere, soweit dieselben von ihm bezogen worden sind. Sieht man von dem, was oben über die geschichtliche Entwicklung der Haftung der Descendenten für die

Allodialschulden ihres Ascendenten ausgeführt ist ab, so könnte man versucht sein, eine Stütze für diese Auffassung des Revisionsklägers in den Bestimmungen der §§ 343 flg. A.L.R. I. 18 zu finden. Es ist aber wohl zu beachten, daß sich die dort getroffenen Bestimmungen zunächst auf diejenigen Lehnschulden beziehen, welche gegen die Seitenverwandten (die anderen Agnaten und Mitbelehnten, wie es im Marginale zu § 288 heißt) zu verfolgen sind. Und sodann sind diese Bestimmungen gegeben, um die Beitreibung der Lehnschulden durch Sequestration der Früchte und Nutzungen zu ordnen, wie in den vorhergehenden §§ 331 flg. die Beitreibung der Lehnschulden durch Veräußerung der Substanz geordnet war.

Ergiebt sich aus dem vorhergehenden § 274, daß der Sohn, weil er verpflichtet ist, die Schulden aus den Lehnseinkünften zu bezahlen, in Höhe derjenigen Lehnseinkünfte, welche er gezogen hat, ohne sie zur Bezahlung von Schulden seines Vaters zu verwenden, mit seinem Allodialvermögen haftet, in welches er die gezogenen Früchte verwendet hat, so bedurfte es für die Art, wie diese Haftung realisiert wird, keiner besonderen Bestimmungen. Denn solche sind in der Exekutionsordnung, jetzt in der Civilprozeßordnung gegeben. Es wird deshalb auch jene Haftung nicht dadurch wieder ausgeschlossen, daß in den §§ 343 flg. Bestimmungen über die Sequestration der noch nicht gezogenen Früchte und Nutzungen gegeben sind. Daß aber der Beklagte soweit, als er in früheren Jahren, nachdem er in den Besitz des früher lehnbaren Gutsteiles gekommen war, dadurch, daß er unbehelligt von Gläubigern seines Vaters die Früchte dieses Gutsteiles gezogen hat, bezüglich dieser gezogenen Früchte nicht frei von der Haftung geworden ist, ergiebt sich daraus, daß ihm das Gesetz die Verpflichtung auferlegt hat, aus den gesamten Früchten, welche er in der Zeit seines Lehnbesizes zieht, jene Schulden des Vaters, die somit seine Schulden geworden sind, zu bezahlen. Von einer Schuld wird man nicht dadurch frei, daß man sie nicht bezahlt. Das ist der Unterschied der Schuld und der Haftung des redlichen Besitzers gegenüber dem Eigentumsanspruche. Für den redlichen Besitzer, welcher den Eigentumsanspruch nicht kennt, giebt es so lange, als dieser nicht gegen ihn erhoben ist, keine Schuld auf Herausgabe der Früchte. Und darum kann von ihm gesagt werden: interim fructus suos facit. Aber der Inventarerbe ist die

Schulden seines Erblassers mit der Erbschaft bezw. in deren Höhe zu bezahlen schuldig. Und deshalb haftet er auch persönlich mit den von ihm aus der Erbschaft gezogenen Nutzungen.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 224 S. 645. Ein Sohn, welcher nicht mit der Substanz des Lehns, weil diese unveräußerlich ist, für die Schulden des Vaters haftet, sondern nur mit den Früchten, muß ebenso wie der Inventarerbe mit den von ihm gezogenen Früchten, soweit diese reichen, persönlich haften. Ohne solche Haftung würde die Gesamtmasse, aus welcher die Gläubiger zu befriedigen sind, und bis zu deren Betrage der Beklagte, wie es ganz korrekt die gemeinrechtlichen Feudisten darstellen, Schuldner ist, vermindert werden. Der oben mitgeteilte Ausspruch von Hommel ist also keine Singularität, sondern eine notwendige Konsequenz aus diesem lehnsrechtlichen Verhältnisse.

5. . . . Da der Beklagte die Gläubiger aus den Früchten zu bezahlen hatte, so hat er wie ein Inventarerbe den Gläubigern gegenüber, so lange ein Sequester nicht bestellt ist, die Stellung eines Verwalters für fremde Rechnung. Er wird also auf Verlangen des Klägers, wenn er es nicht vorzieht, denselben wegen der geklagten Forderung zu befriedigen, Rechnung zu legen haben. Dabei kann er natürlich auch diejenigen Verwendungen in Rechnung stellen, welche er im Interesse der von ihm verwalteten Masse gemacht hat, soweit der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet ist, sich solche Verwendungen anrechnen zu lassen. Darüber maßgebende Bestimmungen im voraus zu treffen, ist nicht angezeigt. Nur das darf hier bemerkt werden, daß der Beklagte, wenn er bereits andere Schulden seines Vaters bezahlt haben sollte, diese auf die gezogenen Früchte anrechnen darf. Ebenso hat er einen Anspruch darauf, daß für die Vergangenheit nach Maßgabe der §§ 354—356 A.L.R. I. 18 eine in dem etwa noch einzuleitenden Verfahren festzustellende Lehnskompetenz von den gezogenen Früchten in Abzug gebracht werde.

6. Der Beklagte hat behauptet, daß er bedeutende eigene Forderungen an den Nachlaß seines Vaters habe. Zweifellos hat er in Beziehung auf solche dieselben Rechte wie jeder andere Gläubiger, auch der Kläger. Er darf neben demselben Befriedigung aus den noch zu ziehenden und Anrechnung der gezogenen Früchte auf dergleichen Forderungen beanspruchen. Das setzt aber eine Verifizierung

der Forderungen voraus. Da Beklagter dieselben in keiner Weise substantiiert hat, so war freilich der Berufungsrichter nicht in der Lage, den Betrag derselben schon in diesem Verfahren festzustellen. Das Urteil unterliegt deshalb auch nicht der Aufhebung. Andererseits wird der Beklagte dadurch mit seinem Rechte nicht präkludiert. Es genügt deshalb, um Mißverständnissen vorzubeugen, ein allgemeiner Vorbehalt in der Urteilsformel.

Dasselbe ist der Fall mit der Einrede der Kompetenz. Nach § 359 A.L.R. I. 18 kann der Vasall die Aussetzung der Kompetenz fordern, wenn das Lehn sequestriert ist. Daß dieselbe auch schon im voraus festgestellt werden kann, soll nicht für alle Fälle bestritten werden. Im vorliegenden Falle liegt dazu auch bezüglich der noch zu beziehenden Früchte kein Anlaß vor, da nur die Klage eines einzigen Gläubigers wegen einer relativ nicht sehr bedeutenden Summe vorliegt. Damit aber in keinem Falle zum Nachtheile des Beklagten eine Präklusion eintritt, ist auch in dieser Beziehung ein Vorbehalt in die Urteilsformel aufgenommen.

7. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Einreden, welche der Beklagte gegen die Forderungen selbst vorgebracht hat, verworfen. Ihnen steht entgegen, daß die Forderungen gegen den Vater des Beklagten in einer Zeit festgestellt sind, zu welcher der Beklagte noch nicht in das Lehn succediert war. Wie aber der Beklagte die Schulden des Vaters anzuerkennen hat, so wie sie der Vater kontrahiert hat, so hat er sie auch gelten zu lassen, wie sie gegen denselben festgestellt sind. Insoweit steht er einem Erben völlig gleich.“ . . .